



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
MAG. HERBERT HAUPT

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien
E-mail: begutachtung@bmukk.gv.at
Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 21. August 2008

**Betrifft: GZ BMUKK-13.462/0004-III/1/2008;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 geändert wird; Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 geändert wird, nimmt der Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung wie folgt Stellung:

Zu Z 6 (§ 52 Abs. 3):

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass nunmehr für Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrer die Möglichkeit einer Einrechnung von Tätigkeiten im Rahmen der Unterstützung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in die Unterrichtsverpflichtung geschaffen wird.

Es wäre grundsätzlich auch anzudenken, neben den Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrern noch andere Fachleute, wie etwa Psychologen oder Sonderpädagogen, die über langjährige Erfahrungen im Behindertenbereich verfügen, für diese Tätigkeiten heranzuziehen.

Zu Z 15 (§ 123 Abs. 58):

Da eine Evaluierung beabsichtigt ist, soll die Einrechnungsbestimmung (§ 52 Abs. 3) vorerst befristet für die Dauer von drei Jahren in Kraft gesetzt werden.

Es wird dazu angemerkt, dass zur Durchführung einer Evaluierung weder eine Befristung noch ein Außerkrafttreten erforderlich ist, vielmehr kann diese unabhängig davon erfolgen. Hingegen ist bei einem befristeten Inkraftsetzen zu befürchten, dass es - wenn auch nur vorübergehend - zu einem ersatzlosen Außerkrafttreten der Bestimmung kommt.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
MAG. HERBERT HAUPT

Dies hätte jedoch für die sich in Ausbildung befindenden Jugendlichen negative Auswirkungen, da es den Berufsschullehrerinnen und Berufsschullehrern mangels Einrechnung nicht mehr möglich wäre, zusätzliche die Ausbildung der benachteiligten Jugendlichen unterstützende Tätigkeiten im vollen Ausmaß durchzuführen.

Unabhängig der grundsätzlichen Erwägungen betreffend eine Befristung zwecks Evaluierung erscheint die Dauer von drei Jahren jedenfalls zu kurz bemessen zu sein. § 6 Berufsausbildungsgesetz sieht in der Regel eine Dauer von drei Jahren als Lehrzeit für einen Lehrberuf vor. Im Rahmen der Integrativen Berufsausbildung kann diese Lehrzeit um höchstens ein Jahr, in Ausnahmefällen um bis zu zwei Jahre, verlängert werden oder eine Teilqualifikation mit einer Ausbildungsdauer von einem bis zu drei Jahren erworben werden (§ 8b Abs. 1 und 2 Berufsausbildungsgesetz). Es ist davon auszugehen, dass eine Integrative Berufsausbildung mit verlängerter Lehrzeit folglich mindestens vier Jahre beträgt. Wie oben bereits ausgeführt besteht daher die Gefahr, dass jene benachteiligten Jugendlichen, die sich derzeit am Anfang ihrer Ausbildung befinden oder zu einem späteren Zeitpunkt eine Ausbildung beginnen, nach Außerkrafttreten der Einrechnungsbestimmung in drei Jahren nicht mehr die notwendigen Unterstützungsmaßnahmen erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Haupt" and "Uta".

Mag. Herbert Haupt